



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 53/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	12.03.2015			
Gemeinderat	Ja	26.03.2015			

Richtlinien zur Förderung von Investitionsmaßnahmen von Vereinen - Ergebnis der Arbeitsgruppe des Gemeinderates

I. Beschlussantrag

1. Die in **Anlage 1** zu dieser Vorlage beigefügten Richtlinien zur Vereinsförderung - Förderung von Investitionsmaßnahmen - werden gebilligt. Die Richtlinien werden rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft gesetzt.
2. Alle bisher noch nicht beschiedenen Anträge werden nun nach den neuen Richtlinien zur Entscheidung gebracht.
3. Jeder Verein, der künftig eine Investitionsförderung der Stadt Biberach erhalten will, muss die in **Anlage A** zu den Richtlinien geforderten Unterlagen bei Antragstellung vorlegen. Darüber hinaus sollen die Vereine vor Antragstellung bei der Stadt ein Beratungsgespräch beim WLSB führen und das Ergebnis der Stadt mitteilen.

II. Begründung

1. Ausgangssituation - Vereinsförderung

Im Rahmen der Diskussion um die Realisierung von Sportzentren in Stafflangen und Mettenberg wurde die bisherige Praxis der Vereinsförderung in Biberach ausführlich diskutiert (Drucksache Nr. 125/2012). Im Ergebnis wurde die bisherige Praxis der Förderung grundsätzlich bestätigt und um die Möglichkeit eines Sonderzuschusses erweitert.

Die aktuelle Beschlussfassung des Gemeinderates sieht wie folgt aus:

1. Die Stadt Biberach gewährt weiterhin Zuschüsse für den Bau von vereinseigenen Gebäuden in Höhe von 25 % aus den anrechnungsfähigen Baukosten für den sportfunktionalen Bereich. Die anrechnungsfähigen Baukosten richten sich dabei nach den vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) ermittelten förderfähigen Kosten.
2. Darüber hinaus kann die Stadt zusätzliche Investitionszuschüsse im Einzelfall gewähren, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen und die Förderung im Einzelfall für die Stadt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.
3. Laufende Zuschüsse für den Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen werden wie bisher gewährt. Dabei sollen die seit Jahren unveränderten Sätze ab dem Jahr 2013 erhöht und ergänzt werden. Gleichzeitig wird die Stadt nicht in die Trägerschaft von Gebäuden, die im überwiegenden Interesse von Vereinen errichtet oder betrieben werden, einsteigen.

Auf Basis dieser Beschlussfassung wurden die Zuschüsse seither bewilligt. Lediglich in den Fällen von Stafflangen und Mettenberg sah die Verwaltung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderzuschusses als erfüllt an (Dr. Nr. 209/2012 und Dr. Nr. 115/2013).

Der Bau von Vereinsgasträumen wurde und wird vom WLSB und von der Stadt nicht bezuschusst, weil es sich dabei um eine kommerzielle Betätigung oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, der in Konkurrenz zur Privatwirtschaft auftritt und eine derartige Subventionierung nicht Aufgabe der Kommunen und des WLSB ist. Die Baukosten reduzieren sich daher entsprechend um diese Räume und die dazu erforderlichen Nebenflächen.

2. Auswirkungen der Ausdehnung der Vereinsförderung

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 20.12.2012 (Drucksache Nr. 125/2012) hat in der Praxis dazu geführt, dass jeder Verein zwischenzeitlich Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 50 % erhebt, obwohl die oben dargestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es ist Aufgabe der Verwaltung, die Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen und soweit möglich, zu Gunsten der Vereine zu interpretieren. Allerdings sind die Beschlusanträge des Gemeinderates so präzise gefasst, dass weitergehende Interpretationsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Die Ausdehnung der Förderung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2012 hat keinesfalls zur Befriedung der Situation beigetragen, sondern im Endeffekt dazu geführt, dass die Verwaltung in jedem Einzelfall mit den Vereinen über die mögliche Förderung einer Maßnahme ausführlich diskutieren muss, ohne ein von allen akzeptiertes Ergebnis erreichen zu können. Der Vorgang wird dann jeweils in die Politik getragen. Das ist für alle Beteiligte sehr unbefriedigend und zeitaufwändig.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher notwendig, wieder eine einheitliche und dauerhafte Linie in der Vereinsförderung zu schaffen, da die vielen Gespräche und Diskussionen mit den Vereinen erhebliche personelle Ressourcen binden und letztendlich das gute Miteinander zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Vereinen unnötig belasten. Vor diesem Hintergrund sollten die Weichen in der Vereinsförderung jetzt dauerhaft gestellt werden.

Die Anträge der CDU-Fraktion vom 19.03.2014 und 03.04.2014 sowie der Antrag der SPD-Fraktion vom 18.03.2014 zeigen erneut, dass die Politik einer Ausdehnung der Vereinsförderung offen gegenüber steht. Daher wurde eine **Arbeitsgruppe** eingerichtet, die am 31.07.2014 und am 22.01.2015 getagt und die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügten Grundsätze erarbeitet hat. Darüber hinaus sollen die Vereine künftig bei Antragstellung einen Vordruck beifügen, in dem die wirtschaftlichen Eckdaten des Vereins dargelegt werden (**Anlage A**).

3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Fördermöglichkeiten wurden ausführlich diskutiert. Dabei zeichnet sich mehrheitlich ab, dass man an der bewährten Grundförderung festhalten und darüber hinaus die zusätzliche Förderung auf einen Prozentsatz von 40 % begrenzen will. Die in der **Anlage 2** beigefügte Beispielrechnung zeigt auf, wie sich die neu angedachte Förderung bei den unterschiedlichen Ausgangssituationen darstellt.

3.1 Grundsatzförderung - 25 % Zuschuss

Danach bleibt es - wie bisher - bei der bewährten Grundförderung von 25 % der förderfähigen Kosten des WLSB. Diese bietet eine objektive und nachvollziehbare Basis und ermöglicht ein effizientes Abrechnungsverfahren.

3.2 Zusatzförderung

Die bisherigen strengen Regelungen für die zusätzliche Förderung werden gestrichen. Gleichzeitig soll insgesamt eine zusätzliche Förderung von bis zu 40 % der anerkannten Baukosten eingeführt werden. Dabei wird die Verwaltung automatisch die 40 %-Förderung zugrunde legen, soweit keine Gründe dagegen sprechen.

Anerkannte Baukosten in diesem Sinne sind die von der Stadt in jedem Einzelfall als förderfähig festgesetzten Baukosten, die sich an den Fördergrundsätzen des WLSB orientieren, aber auch die Notwendigkeit der Maßnahme aus städtischer Sicht berücksichtigen und in angemessener Relation zu den Kosten stehen müssen. Darüber hinaus werden hierbei die Baupreise anhand von Indizes sowie das aus städtischer Sicht notwendige Raumprogramm geprüft.

3.3 Laufende Zuschüsse für den Betrieb und die Unterhaltung

Hier stehen die Vorschläge der Verwaltung noch aus.

3.4 Keine weiteren Fördertatbestände

In Anbetracht der Ausdehnung der Förderung sollen darüber hinaus keine weiteren Fördertatbestände (z. B. Vorfinanzierung von Zuschüsse von Dachverbänden, Anerkennung von Verpflegungsaufwendungen, Zuschläge für Bauherren- oder Architektenfunktion usw.) mehr in Ansatz gebracht werden. Die Förderung von Investitionen erfolgt künftig entsprechend Ziffer 3.1 und 3.2 dieser Vorlage (**Anlage 1**).

4. Aktueller Stand bei verschiedenen Vereinsinvestitionen

Aufgrund der politisch gewünschten Neuausrichtung der Vereinsförderung sind verschiedene Anträge von Vereinen bisher zurückgestellt worden.

Dies sind insbesondere:

- TG Biberach, Erweiterung der Geschäftsstelle (förderfähig nach WLSB)
- Dürnachtaler Pferdefreunde Ringschnait, Verlagerung des Reitplatzes (förderfähig nach WLSB)
- Schützenverein Ringschnait, Ertüchtigung Schießanlage (förderfähig nach WLSB)
- Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Biberach, Neubau einer Kletterhalle in Biberach (förderfähig nach WLSB)
- SV Ringschnait, Bau von Zuschauerplätzen am Sportplatz (nicht förderfähig nach WLSB)
- DLRG, Ausbau des Vereinsheims (nicht förderfähig nach WLSB).

Nach Beschlussfassung über die neuen Richtlinien werden die o. g. Maßnahmen zügig abgearbeitet und entsprechende Vorlagen in die Gremien eingebracht.

Mit der geplanten Änderung der Hauptsatzung und dem vorgeschlagenen Beschluss über die Richtlinien würde die Zuständigkeit für die o. g. Maßnahmen künftig bei der Verwaltung liegen.

5. Zusammenfassung

Die Anwendung und Einhaltung der Beschlüsse muss nun von allen Beteiligten gleichermaßen verfolgt werden. Nur so kann wieder Normalität im operativen Geschäft und Ruhe in der Vereinslandschaft einkehren.

Wichtig ist bei der Entscheidung über die weiteren Maßnahmen, dass nicht der jeweilige Einzelfall betrachtet wird, weil die Vereinsförderung so ausgestaltet sein muss, dass alle Vereine bei gleicher Ausgangssituation auch gleich behandelt werden müssen. Ob mit der vorgeschlagenen weiteren Ausdehnung und einem erneuten Entgegenkommen an die Vereine die Wünsche sich wieder auf ein normales Maß einpendeln werden, bleibt zu hoffen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bereits die bisherige Förderung der Stadt Biberach - auch im Vergleich zu anderen Städten - sehr großzügig ist und auch in finanziell schwierigeren Zeiten keine Einschnitte bei der Vereinsförderung erfolgten. Darüber hinaus werden weitere Leistungen für die Vereine unentgeltlich gewährt (siehe Drucksache Nr. 125/2012). Das zeigt sich auch daran, dass zahlreiche Vereine in der Vergangenheit unter Beweis gestellt haben, dass damit in vernünftigem Rahmen Vereinsinvestitionsvorhaben realisierbar sind.

Mit der nun vorgesehenen Ausdehnung der Vereinsförderung wird den Wünschen der Vereine und der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements Rechnung getragen. Die Verwaltung verbindet damit die Hoffnung, dass die neuerliche intensive Diskussion darüber nun zu mehr Akzeptanz und damit weniger Diskussion unter und mit den Vereinen führen wird und sich alle Beteiligte auf die Umsetzung von notwendigen und sinnvollen Investitionsmaßnahmen zur Stärkung unseres Gemeinwesens konzentrieren können.

Leonhardt

- 1 Anlage 1 - Richtlinien zur Vereinsförderung - Förderung von Investitionsmaßnahmen
- 2 Anlage 2 - Beispielberechnungen zum Investitionszuschuss
- 3 Anlage A - Prüfung der Leistungsfähigkeit der Vereine